

Satzes zu der §. der Vorbehaltsgemacht würde, auf denselben zurückzukommen, wenn §. 19 berathen wird. Offenbar ist nur der Nachsatz die eigentliche Folge von der Bestimmung der §. 19 selbst, und dort kann erst die Sache genauer debattirt werden. Ich muß dieß um so mehr wünschen, da ich mir zu §. 19 ein Amendement zu stellen erlauben werde, und im Fall es nicht Beifall finden dürfte, ich mich bewogen finden würde, gegen die §. zu stimmen. Präjudicirt würde ich mich dann finden, wenn §. 1 angenommen würde.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde die Kammer fragen, ob man sich vorbehalten wolle, bei Berathung der §. 19 auf den zweiten Theil der I. §. zurückkommen zu können. Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt. —

Referent Bürgermeister Schill: Ich meinerseits habe gar kein Bedenken dabei, daß dieß geschehen könnte.

Bürgermeister Starke: Ich erlaube mir ebenfalls zum Schlusse der I. §. eine Bemerkung zu stellen, der ich jedoch den Vorbehalt eines besondern Antrags nicht zu §. 19, sondern zu §. 9 anfüge. Am Schlusse der I. §. heißt es nämlich, daß der Salzbedarf von den Orten des Inlandes nur aus den königlichen Niederlagen, von den einzelnen Consumenten dagegen nur aus dem Salzschank ihres Wohnorts entnommen werden solle. Verstehe ich diese Fassung recht, so hat dadurch ausgedrückt werden sollen, daß der Staat sich in Folge des Monopols und Regals den Verkauf des Salzes en gros, nach wie vor, vorbehalte und durch die Niederlagen den Localbedarf decken werde, im Gegentheil aber die Salzschänken der einzelnen Orte, sie mögen nun privilegiert oder concessionirt sein, den Detailverkauf an die Consumenten ausüben sollen. Ist dieser Sinn wirklich darin enthalten, so scheint dies im Widerspruch mit der §. 9 zu stehen, nach welcher die Staatsregierung sich auch einen Detailverkauf vorbehalten zu wollen gemeint ist, indem sie einen Viehverkauf selbst ausüben will. Es würde daher, wenn dies in dem Sinne der Regierung läge, eine Erläuterung zum Schlusse der §. gemacht werden müssen, oder, wenn dies nicht der Falle wäre, würden aus §. 9 die Worte: „oder der Viehverkauf bei unsern Niederlagen selbst ausgeübt wird,“ in Wegfall gebracht werden müssen. Die Gründe, warum ich zu dieser Bemerkung und zu dem Wunsche, daß die leztbemerkten Worte in Wegfall gelangen möchten, mich veranlaßt fühlte, haben nur praktischen Werth für diejenigen Orte, wo eine königliche Salzniederlage befindlich ist, und zugleich gemischte Jurisdictionsverhältnisse bestehen. Es ist dies in Baugen, und soviel ich weiß, in Dresden und in Meissen der Fall. Der Salzschank, der von den städtischen Obrigkeiten auf den Grund ihrer Privilegien ausgeübt wird, ist größtentheils bloß Detailverkauf, und die Ortsobrigkeit in der Regel allerdings auch bloß befugt, diejenigen Consumenten an sich zu ziehen, die der betreffenden Jurisdiction unterworfen sind. In Budissin, um dies beispielsweise zu erwähnen, sind daher die domstiftlichen Gerichtsunterthanen, die Burglehnbewohner und die Bewohner

der Seidau nicht an den städtischen Salzschank, sondern rüch-sichtlich ihres Einzelbedarfs an die königliche Niederlage gewiesen und würde, wenn die Grenzlinie gehörig innen gehalten würde, gegen das Fortbestehen der Einrichtung kaum etwas zu erinnern sein. Praktisch gewährt aber das Bestehen des Viehverkaufs bei der königlichen Niederlage unvermeidlich unangenehme Collisionen. Weit entfernt, den Beamten, welche den Viehverkauf bei den königlichen Niederlagen besorgen, nur im Mindesten zu nahe treten zu wollen, muß ich nämlich bemerken, daß es in ihrem Interesse liegt, dem Viehverkaufe die größtmögliche Ausdehnung zu geben, sollte dies auch nur darin bestehen, daß sie dadurch als emsige Verwalter sich ihren hohen Vorgesetzten zu empfehlen bemühen, es fällt daher wohl mitunter auch vor, daß sie gegen die bestehende Einrichtung städtischen Consumenten Salz verkaufen, wodurch der städtische Salzschank beeinträchtigt wird. Eine strenge Controle hierüber zu führen, ist nicht möglich, das Mittel aber, um fremde Consumenten anzuziehen, wie ich sogleich bemerken werde, leicht geboten. Abgesehen nämlich davon, daß es an und für sich nicht ganz passend zu sein scheint, wenn der Staat durch einen Detailverkauf mit der städtischen Gemeinde in Concurrrenz tritt, so liegt es auch in der Natur der Sache, daß nach der verschiedenen Gestalt der Salzcrystalle, oder je nachdem das Salz gröber oder feiner ist, oder je nachdem bei dem Transport das Salz gelitten, oder feuchte Witterung das Salz in seiner Qualität vermindert hat, der Werth und die Güte der ankommenden Salzfüder beurtheilt werden müsse, und es mag wohl bisweilen vorgekommen sein, daß derartig geringhaltigere Fuder für den städtischen Salzschank bestimmt, die ergiebigeren oder aus den vorbemerkten Gründen besseres Salz enthaltenden Fuder dagegen für den königlichen Viehverkauf reservirt worden. Der Erfolg davon ist, daß bei einem solchen Fuder der städtische Salzschank Einbuße, und auf den Scheffel statt 16 oder 17 Mehen Salz oft nur 15 Mehen und noch dazu schlechteres Salz hat, was die Consumenten nöthigt, sich an die königliche Niederlage zu wenden. — Ist es daher schon aus diesem Grunde wünschenswerth, daß der königliche Viehverkauf aufhöre, so kommt dazu, daß der Gewinn, den die Staatsregierung von dem Viehverkauf hat, meist rein illusorisch ist. Um wieder Budissin beispielsweise anzuführen, so dürfte die Zahl der gesammten exemten Personen, die hinsichtlich des Detailsconsumo an eine königl. Salzniederlage gewiesen sind, bei der ganzen Seidau, dem domstiftlichen und Burglehnbezirk, höchstens 3000 betragen, und hiervon ein Drittheil als Personen unter 10 Jahren in Abzug zu bringen sein, mithin nur 2000 betragen, welche, die Person 2 Mehen, 4000 Mehen oder circa 300 Scheffel consumiren. Von diesem Detailconsumo hat der Staat, wenn man den Gewinn zu 4 Gr. pro Scheffel berechnet, wie §. 10 des Gesetzentwurfs angenommen worden, einen Gewinn von höchstens 40 bis 60 Thalern, wovon er aber, wenigstens antheilig, den Controleur und einen besondern Salzmesser salariren muß, deren diesfallige Gehalte jedenfalls mehr betragen, als der Profit, den die Staatscasse vom Viehverkauf überhaupt